

seien. Deutschlands Anteil am weltweiten CO₂ Ausstoß beträgt 2 Prozent, dieser Wert müsse also ca. halbiert werden. Durch diese Reduktionspflicht entstehen verschiedene mögliche Folgen für die Energiewirtschaft, die massiv CO₂ einsparen muss. Dies könnte u.a. durch eine Änderung der Braunkohleplanung geschehen oder eine Reduktion der Emissionszertifikate.

Er bezweifelt, dass es verfassungsrechtlich geboten ist, durch das BVerfG ein Restbudget zu bestimmen, da auch das Gericht feststellt, dass es mehr Verteilungsschlüssel gebe, als den Maßstab des Anteils Deutschlands an der Weltbevölkerung.

Prof. Dr. Frenz (RWTH Aachen University) Vortrag zum Beginn des förmlichen Beihilfeverfahrens durch die Europäische Kommission stellte fest, dass der Klimaschutz als Legitimation der Gewährung einer Entschädigung für den Kohleausstieg verwendet wird. Dabei dürfen diese jedoch nicht zur Finanzierung der Wiedernutzbarmachung genutzt werden, da das Verursacherprinzip greift und die Bergbauunternehmen als Verursacher auch die Wiedernutzbarmachung finanzieren müssen. Die Kosten der Wiedernutzbarmachung dürften nicht durch den Staat getragen werden, soweit diese keine Zusatzkosten durch den Kohleausstieg darstellen. Die Kommission nimmt zwar eine Beihilfe an, jedoch ist sie gefordert, dies auch zu beweisen, da Prognoseunsicherheiten hierfür nicht ausreichend sind.

Im Anschluss referierte *Prof. Dr. Pielow* von der Ruhr-Universität Bochum zum Thema „Zulassungspraxis und Sicherheitsleistungen“. Er kommt zu dem Schluss, dass die Sicherheitsleistung der Bergbauunternehmen nicht mehr im Fokus stehe, da die kombinierte Fondslösung in Brandenburg und Sachsen angewandt wird sowie möglicherweise auch zukünftig in NRW. D.h. freiwillige Rückstellungen der Unternehmen in einen Fonds werden mit Sicherheitsleistungen (z.B. in Form von Verpfändungen) kombiniert. Außerdem seien Entschädigungen nicht zur Deckung originärer Finanzierungslücken bei der Wiedernutzbarmachung zu verwenden, da dies sowohl gegen § 45 KVBG verstoße als auch gegen das EU-Beihilfenrecht. Letzteres gebiete aus sich heraus schon eine genaue Berechnung der Entschädigungszahlungen, um eine Überkompensation zu vermeiden.

Die Gefahr der Überkompensation war auch in der anschließenden Diskussion das dominierende Thema. Da laut EU-Kommission die Empfangenden der Entschädigung die Beweislast tragen, müssen diese möglichst genaue Berechnungen der Tagebaufolgekosten vorlegen. Diese schwanken jedoch sehr stark durch verschiedene Faktoren. Laut Freytag sei dies jedoch üblich und auch allen Beteiligten bewusst.

Dr. Freytag stellte in seinem Vortrag „Umsetzung der Prozesse zur Strukturentwicklung in der Lausitz“ verschiedene aktuelle Arbeitsschwerpunkte als Lausitz-Beauftragter der Staatskanzlei Brandenburg vor. Hierfür präsentierte er zuerst den Aufbau der Behörde sowie die Eigenschaften der Lausitz Region. Als große Herausforderungen sieht er u.a. das Auffangen des Wegfalls der Kohleindustrie sowie die Defizite in der Verkehrsinfrastruktur. Weiterhin gibt es ein Imageproblem der Region, welches auch den Fachkräftemangel befeuert. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, bestehen verschiedene Fördermöglichkeiten mit den Geldern des Strukturstärkungsgesetzes. Hier stechen die Leuchtturmprojekte, wie das DB-Instandhaltungswerk mit ca. 1.000 Arbeitsplätzen, hervor.

Sodann folgte *Ralph Stercks* Vortrag. Er ist seit 2018 Hauptgeschäftsführer der Zukunftsagentur Rheinisches Revier, welche er in seinem Vortrag vorstellte. Die Agentur begleitet den Strukturwandel im Rheinischen Revier und entwickelt hierfür Leitbilder, Strategien und Handlungskonzepte. Weiterhin begleitet sie Zukunftsprojekte durch ihr Sterneverfahren und steht im engen Austausch mit Behörden und Akteuren der Wirtschaft.

Prof. Dr. Clausen vom Institut Advanced Mining Technologies der RWTH Aachen stellte als letzten Beitrag des Tages die Initiative „Mine ReWIR“ vor. Kompetenzen der vorhandenen Akteure vor Ort werden bei Mine ReWIR in den Vordergrund gestellt, um den Braunkohleausstieg zukunftssicher als Innovationsnetzwerk zu gestalten. Verschiedene Akteure und Partner erhalten Unterstützung und Beratung bei der Entwicklung und Umsetzung von Zukunftsstrategien und können sich weiterhin auch untereinander vernetzen und unterstützen.

Abschließend bedankten sich *Prof. Dr. Frenz* und *Prof. Dr. Preuße* bei allen Referierenden, den Teilnehmenden und der GDMB, die diese Tagung ausrichteten. Alle Vorträge können auch im Tagungsband „Kohleausstieg nach dem BVerfG-Klimabeschluss“, der bei der GDMB erhältlich ist, nachgelesen werden.

Das nächste Kolloquium wird das KBU-Kolloquium zu Bergbau und Umweltschutz am 25.1.2022 sein. Es wird voraussichtlich zum Thema „Rohstoffe und Klimaschutz“ in Aachen oder online abgehalten werden. Informationen zum Kolloquium und der möglichen Teilnahme sind unter www.kbu.gdmb.de zu finden.

Elena Schiwinger

Klimaschutzgesetz – Herausforderungen in Portugal, Konferenz in Lissabon

Das portugiesische Parlament befasst sich derzeit mit einem Rahmengesetz zum Klimaschutz. Die rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Autonoma in Lissabon und ihr wissenschaftliches Forschungszentrum Ratio Legis nahmen dies zum

Anlass, eine Konferenz mit dem Titel „Klimaschutzgesetz – Herausforderungen in Portugal“ zu organisieren.

Die Veranstaltung fand am 21. Juli 2021 online statt.

Schlagworte: *Klimagesetz in Portugal, Regulierungen wirtschaftlicher Aktivitäten, portugiesische Gesetzestechnik, Kon-*